

Ausgestaltung und Gewährung der Tagespflege im Landkreis Osnabrück

- §§ 23 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -

Mit dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes des SGB VIII zum 01.01.2005 hat die Kindertagespflege erheblich an Bedeutung gewonnen. Durch die nachstehenden Regelungen zur Förderung der Tagespflege im Landkreis Osnabrück werden die bereits bestehenden Angebote der Kinderbetreuung ergänzt und erweitert. Außerdem soll die Tagespflege zu einer qualifizierten Alternative zur Kindertageseinrichtung ausgebaut werden. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so „maßgeschneiderte“, verlässliche und vor allem flexible Angebote der Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

1. Rechtsgrundlage und Umfang der Tagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII umfasst zum einen die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson. Darüber hinaus soll die Tagespflegeperson weiter qualifiziert werden und hat Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung.

Langfristiges Ziel ist es, bei Ausfällen der Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen und ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist diesen Kindern Tagespflege zu gewähren, wenn die oder der Personensorgeberechtigte/en einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befindet/en oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen.

Außerdem besteht gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ein Anspruch auf Tagespflege, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (pädagogische Gründe).

Gem. § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sollen Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Tagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt – danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Finanzielle Leistungen

Der Gesetzgeber sieht gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII vor, dass der Tagespflegeperson

- die Kosten der Erziehung
- die materiellen Aufwendungen
- die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

erstattet werden, sofern sie geeignet und die Tagespflege für das Kind erforderlich ist.

Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Osnabrück an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

4. Höhe und Umfang der Leistungen

4.1 Pflegegelder

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege einen Stundenlohn von 3,00 € unabhängig vom Alter des Kindes. Dieser Stundensatz wird für Betreuungszeiten zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr gewährt.

Für Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr wird ein Stundensatz in Höhe von 1,00 € ausgezahlt, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.

Das Pflegegeld setzt sich aus einer Erstattung der Kosten für den Sachaufwand in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Stundensatzes und einem angemessenen Beitrag für die Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von $\frac{1}{3}$ zusammen.

Bei Tagespflegepersonen, die mit dem/n zu betreuenden Kind/Kindern in einem Haushalt lebt/leben, wird nur der zuletzt genannte Betrag als Pflegegeld ausgezahlt, da davon auszugehen ist, dass der Tagespflegeperson kein Sachaufwand durch die Ausführung der Tagespflege entsteht.

Mit der Erstattung der Kosten für den Sachaufwand sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, kann nicht erfolgen.

4.2 Unfallversicherung

Neben dem Pflegegeld werden der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII erstattet.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Tagespflegepersonen, die Kinder aus mehreren Familien betreuen, als selbständig in der Wohlfahrtspflege Tätige gelten. Für diesen Personenkreis besteht eine Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit unter folgender Adresse erfolgen:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel.-Nr. 040/202070
www.bgw-online.de

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 79,38 € und wird der Tagespflegeperson auf Antrag erstattet, sofern die Kosten der Tagespflege für mindestens ein Kind vom Landkreis Osnabrück getragen werden. Die Dauer des Betreuungsverhältnisses ist dabei unerheblich.

Tagespflegepersonen, die Kinder aus nur einer Familie betreuen, gelten als in der Familie Beschäftigte. Das bedeutet, dass die Familie als Arbeitgeber den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sicherstellen und die Beiträge entrichten muss. Der Versicherungsschutz besteht bei dem kommunalen Unfallversicherungsträger:

GUV Hannover
Postfach 81 01 61
30503 Hannover
Tel.-Nr. 0511/8707-112
www.luk-nds.de

Die Beiträge sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen und können daher der Tagespflegeperson nicht als Aufwendung erstattet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt aber bei der Bemessung des zu leistenden Kostenbeitrages.

4.3 Altersvorsorge

Außerdem werden nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Altersversicherung der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe (ab 1.1.2007 = 79,60 €).

Anerkannt werden z.B. freiwillige Versicherungen beim Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger, „Riester-Renten“, Kapital bildende Le-

bensversicherungen oder ähnliches. Es können nur Versicherungen berücksichtigt werden, die erst mit Erreichen des Rentenalters zur Auszahlung kommen.

Der Monatsbeitrag wird der Tagespflegeperson erstattet, solange ein Kind betreut wird, für das die Kosten der Tagespflege vom Landkreis Osnabrück getragen werden. Sofern die Tagespflege keinen kompletten Monat durchgeführt wird, erfolgen keine Kürzungen bzw. anteilige Erstattungen.

Sämtliche Geldleistungen werden nur erbracht, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Kosten der Tagespflege vom Landkreis Osnabrück übernommen werden.

5. Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt grundsätzlich quartalsweise nach Vorlage von Stundenzetteln, die von den/dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterzeichnen sind. Nach Addition der in einem Monat geltend gemachten Betreuungszeiten, wird auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Auf Wunsch können den Tagespflegepersonen monatliche Abschläge ausgezahlt werden. Dabei wird der Abschlag aus den pro Woche zu erwartenden Betreuungszeiten multipliziert mit dem Pflegegeld hochgerechnet auf 4 Wochen ermittelt.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von bis zu 3 Tagen im Monat, z.B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes, wird der Tagespflegeperson das Pflegegeld im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten weitergezahlt.

Die Erstattung der Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise; d.h. es sind die Versicherungspolice und ein Beleg über die erfolgte Zahlung einzureichen.

6. Kostenbeitrag

Gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Zielsetzung ist, dass die den Personensorgeberechtigten entstehenden Kosten unabhängig davon, ob Kindertagesstätte oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, gleich sind.

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind daher nach den ortsüblichen Gegebenheiten bei der Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten festzusetzen.

Das heißt, der Elternbeitrag für die Regelöffnungszeiten der Kindertagesstätte und der für die Inanspruchnahme einer Tagesmutter im vergleichbaren Umfang entsprechen einander.

1. Beispiel:

Für die Inanspruchnahme von 4 Stunden Betreuung im Kindergarten, werden in der Gemeinde X monatlich 80,00 € Kostenbeitrag erhoben. Darüber hinaus muss das Kind weitere 4 Stunden bei einer Tagespflegeperson betreut werden. Hierfür sind noch einmal 80,00 € Kostenbeitrag festzusetzen.

Bei einem geringeren Betreuungsumfang ist der Kostenbeitrag entsprechend anteilig je Stunde zu ermitteln.

2. Beispiel:

Für die Inanspruchnahme von 4 Stunden Betreuung im Kindergarten, werden in der Gemeinde X monatlich 80,00 € Kostenbeitrag erhoben. Darüber hinaus muss das Kind weitere 2 Stunden bei einer Tagespflegeperson betreut werden. Hierfür sind noch einmal 40,00 € Kostenbeitrag festzusetzen.

Wird kein Kindergartenplatz in Anspruch genommen – bei Kindern unter 3 Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter – ist der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ebenfalls nach den ortsüblichen Gegebenheiten von den Elternbeiträgen abzuleiten. Hierbei wird der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zunächst für mindestens 4 Stunden Betreuung festgesetzt. Für die darüber hinaus erforderlichen Betreuungszeiten wird der Kostenbeitrag ebenfalls anteilig ermittelt.

3. Beispiel:

Die Regelbetreuungszeit in der Tagesstätte X beträgt 4 Stunden an 5 Wochentagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – z. B. an 2 Tagen nur bis 11:00 Uhr – beträgt der Elternbeitrag 80,00 € monatlich. Analog dazu beträgt der Kostenbeitrages für eine Tagespflegeperson bis zu 4 Stunden ebenfalls 80,00 €.

Sofern die Personensorgeberechtigten finanziell nicht in der Lage sind, den so ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Die hierfür erforderliche Berechnung ergibt sich aus § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

7. Eignung von Tagespflegepersonen

Nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII soll Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern (Abs. 2). Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Ver-

mittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fertigkeiten sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes orientieren sowie die ethnische Herkunft berücksichtigen (Abs. 3). Von diesem gesetzlichen Auftrag her ist im konkreten Fall der Maßstab für die Eignung der zukünftigen Tagespflegeperson festzustellen.

Das Feststellen der Eignung obliegt beim Landkreis Osnabrück der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege.

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Erfordernissen des Kindes angemessen gerecht wird und den Anforderungen an dessen Bildung, Betreuung und Erziehung entspricht. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend:

- Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten
- Qualifikation

7.1 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

Um die persönliche Eignung und die Räumlichkeiten beurteilen zu können, findet beim Landkreis Osnabrück mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch bei der zukünftigen Tagespflegeperson statt.

Ziel des Erstgesprächs ist die Aufklärung über rechtliche, organisatorische und finanzielle Bedingungen der Tagespflege. Erwartungen und Selbsteinschätzungen der Bewerberinnen/Bewerber sollen dabei thematisiert werden. Die pädagogische Fachkraft verschafft sich einen Eindruck von der familiären Situation der Tagespflegeperson, klärt bei Bedarf Akzeptanzfragen der übrigen Familienmitglieder und Perspektiven und Vorkenntnisse ab. Während des Hausbesuches wird das erzieherische Verhalten der potentiellen Tageseltern gegenüber eigenen Kindern erlebt und die Wohnung in Augenschein genommen (Größe der Wohnung, Ausstattung, Gefahrenquellen).

Darüber hinaus müssen weitere formale und inhaltliche Voraussetzungen von den zukünftigen Pflegeeltern erfüllt werden:

Formale Voraussetzungen

- Volljährigkeit
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Geklärtter Aufenthaltsstatus bei ausländischen Tagespflegebewerbern
- Ausreichende Sprachkompetenz
- keine Inanspruchnahme von intensiven Hilfen zur Erziehung für leibliche Kinder

- Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen der potentiellen Tagespflegeperson und gegebenenfalls des im Haushalt lebenden Partners (ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen), aus denen sich Unbedenklichkeit in Hinblick auf die Lebensführung ergibt
- Hausärztliches Gesundheitszeugnis (gegebenenfalls auch vom Partner), das sich auf ansteckende Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen bezieht

Inhaltliche Voraussetzungen

- Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und dem Kindertagespflegedienst des Fachdienstes Jugend
- Gezieltes pädagogisches Wissen über kindliche Entwicklungsphasen und potentielle Störungen
- Kompetenzen zur Förderung der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung von Tagespflegekindern
- Einfühlungsvermögen
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Kritik und Reflektionsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit

7.2 Qualifikation

Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Tagespflegeperson ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tageseltern mit einem Umfang von zurzeit mindestens 160 Stunden nachzuweisen. Liegt ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Vermittlung nicht vor, besteht die Verpflichtung, einen Tagespflegequalifizierungskurs innerhalb einer vorzugebenden Frist nachzuholen.

Ausnahmen können bei Bewerberinnen/Bewerbern mit pädagogischer Vorbildung im Bereich der Kinderbetreuung (z. B. pädagogische Berufsausbildung, Tagespflegepersonen, die sich durch jahrelange erfolgreiche Betreuung von Tagespflegekindern bewährt haben) zugelassen werden. In diesen Fällen entscheidet die pädagogische Fachkraft der Tagespflege, ob auf einen Qualifizierungskurs verzichtet werden kann.

Die entstehenden Kosten für einen Qualifizierungskurs werden bei der ersten Vermittlung durch den Fachdienst Jugend bezuschusst, höchstens jedoch in Höhe der Kosten, die die Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH für ihren Qualifizierungskurs erhebt.

7.3 Pflegeerlaubnis

Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Fachdienst Jugend erteilt, die dazu berechtigt, für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zu 5 Kinder in Tagespflege zu betreuen. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/ werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert. Sie ist Voraussetzung dafür, als Tagespflegeperson tätig zu werden und ggf. Kinder durch den Fachdienst Jugend vermittelt zu bekommen.

Der Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn

- die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs noch nicht nachgewiesen werden kann und/oder
- die Anzahl und das Alter der leiblichen Kinder nur eine begrenzte Aufnahme von Tageskindern zulassen,
- die räumlichen Verhältnisse nur die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von Tageskindern zulassen und/oder
- die Tagespflegeperson nur ein bestimmtes Kind/bestimmte Kinder betreuen möchte.

Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht. In jedem Fall muss die Geeignetheit der Tagespflegeperson vorliegen.

8. Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Gem. § 23 (4) SGB VIII haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde.

Neben der Information soll das Tagespflegeverhältnis fachlich begleitet und unterstützt werden (§ 23 (1) SGB VIII). Tagespflege wird häufig isoliert ausgeführt (eigener Haushalt gleich Arbeitsplatz). Fachliche Begleitung und Unterstützung kann somit einen Bedarf an Austausch decken und einen kontinuierlichen Betreuungsverlauf begünstigen (Konfliktberatung). Ziel ist es, die soziale und pädagogische Kompetenz der Tagespflegeperson zu erhöhen und sie bei der Umsetzung des gesetzlichen Förderungsauftrages zu unterstützen.

Die Beratung kann auch dazu dienen, die Erziehungsberechtigten selbst zu befähigen, eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind zu finden; denn gem. § 23 (1) SGB VIII hat die Auswahl einer Tagespflegeperson durch die erziehungsberechtigte Person Vorrang gegenüber der Auswahlentscheidung des Trägers der Jugendhilfe.

9. Vermittlung

Vermittlung bedeutet, dass ein Kind, die Erziehungsberechtigten und eine geeignete Tagespflegeperson zusammengeführt werden, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen. Am Beginn der Vermittlung steht die Beratung der Eltern, in der die individuelle Situation der Familie und die Wünsche hinsichtlich der Tagespflegeperson geklärt werden. Bei der Vermittlung müssen diese Faktoren sowie die Voraussetzungen bei der Tagespflegeperson berücksichtigt werden, um die Vermittlung zum Erfolg zu führen (kontinuierlicher Betreuungsverlauf). Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson werden befähigt, in Kontakten und Gesprächen miteinander stimmige Absprachen z.B. über Erziehungsvorstellungen, Eingewöhnung des Kindes, zu treffen.

Notwendige Absprachen sind nur schwer abstrakt zu benennen, weil die örtlichen Verhältnisse und die beteiligten Personen von Fall zu Fall unterschiedlich sind. Bei der Beurteilung kommt es auf die Situation im Einzelfall an.

Absprachen sollten z.B. getroffen werden über:

- Tierhaltungen (allergische Reaktionen wie Tierhaarallergie)
- die Haltung gefährlicher Tiere (z.B. Kampfhunde)
- die Problematik exotischer Tiere (z.B. Spinnen, Schlangen)
- das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten
- ausreichenden Schlafraum, evtl. eigene Schlafstelle des Kindes
- rauchfreie Räumlichkeiten
- die Bereitschaft zur Abstimmung bei Erziehungsvorstellungen
- evtl. Rücksichtnahme wegen Schichtdienstes einerseits und geräuschvoller Persönlichkeitsentfaltung von Kindern andererseits

In alle Absprachen sollten neben der Tagespflegeperson auch die übrigen Mitglieder der Familie, in der das Kind betreut werden soll, einbezogen werden.

Eine erfolgreiche Vermittlung verhindert Betreuungsabbrüche und damit häufige Wechsel in der Betreuungssituation für das Kind.

10. Die vorstehenden Regelungen gelten ab dem 01.04.2007.